

(4) Der Extragewinn ist zeitlich befristet festzusetzen. Grundsätzlich gilt eine Zeitdauer von 3 Planjahren.

§ 13

Gewinnzuschläge zur Stimulierung volkswirtschaftlicher Zielstellungen

(1) Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen, die für die Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft von hoher Bedeutung sind, wie

- Exquisiterzeugnisse,
- Delikaterzeugnisse,
- andere hochwertige Konsumgüter,
- Ersatzteile,

sind staatlich festgesetzte Gewinnzuschläge anzuwenden. Der Gewinnzuschlag für Ersatzteile beträgt 50 % des kalkulatorischen Gewinnzuschlages. Die anderen Gewinnzuschläge werden vom Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.

(2) Für Erzeugnisse mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität, für die nach den Rechtsvorschriften Preiszuschläge vereinbart werden dürfen oder Vereinbarungspreise¹ zu bilden sind, kann ein zusätzlicher Gewinn aus Nutzensteilung (Gewinnzuschlag) vereinbart werden. Im einzelnen gelten hierfür die Bestimmungen der Ziff. 4 Buchst. b der Anlage 7 bzw. Ziff. 5 Abs. 2 der Anlage 11.

§ 14

Gewinnabschläge für ineffektive, veraltete Erzeugnisse

(1) Zur Beschleunigung der Erneuerung der Produktion sind für ineffektive, veraltete Erzeugnisse Gewinnabschläge festzusetzen. Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Gewinnabschläge gilt folgendes:

- a) Halbjährlich sind ergebniskonkrete Vorschläge zur Festsetzung von Gewinnabschlägen für ineffektive, veraltete Erzeugnisse durch den Minister für Außenhandel, den Präsidenten des ASMW und den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung auszuarbeiten und dem Leiter des Amtes für Preise zu unterbreiten.
- b) Bei der Bestätigung von Pflichtenheften ist auf der Grundlage von Vorschlägen des ASMW, des Außenhandelsbetriebes und des Amtes für industrielle Formgestaltung sowie der zuständigen Einrichtung des Binnenhandels festzulegen, für welche veralteten Erzeugnisse Gewinnabschläge vorgenommen werden sollen.

Die Festsetzung der Gewinnabschläge erfolgt durch den Leiter des Amtes für Preise.

(2) Die Gewinnabschläge für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 werden so festgesetzt, daß den Betrieben für diese Erzeugnisse nicht mehr als 50 % des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages verbleiben. Die Betriebspreise der Erzeugnisse sind beizubehalten und die Gewinnabschläge sind von den Betrieben wie nicht auf eigenen Leistungen beruhender Gewinn entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ abzuführen.

§ 15

Preiszuschläge für Erzeugnisse mit hoher Qualität

(1) Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen, für die von den zuständigen staatlichen Organen eine hohe Qualität bestätigt wird, gelten grundsätzlich folgende Preiszuschläge, bezogen auf den Betriebspreis:

- bei Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ 2 %,
- bei Erzeugnissen mit dem Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) 2 %.

Abweichend hiervon gelten

- für Anlagen mit dem Gütezeichen „Q“ ein Preiszuschlag von 0,4%,

— für Arbeitsmittel mit dem Prädikat „SL“ ein Preiszuschlag von 0,5%.

Für Erzeugnisse, denen die Auszeichnung „Gutes Design“ staatlich verliehen wird, gilt der gleiche Preiszuschlag wie für Erzeugnisse mit dem Prädikat „SL“. Wird diesen Erzeugnissen auch das Prädikat „SL“ erteilt, so gilt nur der Zuschlag für „SL“.

(2) Bei Produktionsmitteln sind die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 in ihrer absoluten Höhe grundsätzlich auch den Industrieabgabepreisen zuzurechnen.

(3) Die Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „SL“ sind für die Dauer der Gültigkeit der Prüfzeugnisse anzuwenden. Der Preiszuschlag für die Auszeichnung „Gutes Design“ gilt für 1 Jahr. Danach sind die Industriepreise um die jeweils angewandten Preiszuschläge zu reduzieren.

§ 16

Preisabschläge und Industriepreise für Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen

(1) Wird die den Industriepreisen der Erzeugnisse zugrunde liegende Qualität (einschließlich der gestalterischen Qualität) nicht oder nicht mehr erreicht, so sind die Hersteller verpflichtet — sofern die Produktion dieser Erzeugnisse weiterhin vorgenommen werden darf —, einen Preisabschlag zur Berücksichtigung der eingetretenen Qualitätsminderung vorzunehmen. Hinsichtlich der Höhe dieses Preisabschlages gilt folgendes:

- a) Für Erzeugnisse, denen das Gütezeichen „Q“ bzw. das Prädikat „SL“ durch die zuständigen staatlichen Organe entzogen wird, ohne daß weitere Qualitätsminderungen vorliegen, entfallen die hierfür geltenden Preiszuschläge vom Zeitpunkt ihres Entzuges an.
- b) Entsprechen Erzeugnisse nicht den Qualitätsfestlegungen in Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen und muß aus volkswirtschaftlichen Gründen die Produktion bzw. Lieferung auf der Grundlage einer Sondergenehmigung des ASMW bzw. des sonst zuständigen staatlichen Organs entsprechend den Rechtsvorschriften fortgeführt werden, so ist im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondergenehmigung den Herstellern auch die festgestellte Qualitätsminderung bekanntzugeben. Die Hersteller sind verpflichtet, einen Preisabschlag in Höhe der festgestellten Qualitätsminderung selbständig vorzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder durch die Leiter der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise keine andere Festlegung getroffen wird. Dies gilt entsprechend, wenn Erzeugnisse in ihrem formgestalterischen Niveau nicht mehr mit dem internationalen Stand übereinstimmen.
- c) Sind Preisabschläge wegen Qualitätsminderung ihrer Höhe nach in Rechtsvorschriften festgelegt, so gelten diese.
- d) Liegt eine Qualitätsminderung vor, auf die die Bestimmungen gemäß den Buchstaben a bis c nicht zutreffen, so haben die Vertragspartner einen Preisabschlag in Höhe der von ihnen festgestellten Qualitätsminderung zu vereinbaren. Das Recht des Auftraggebers, die Art der Garantieleistung zu bestimmen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Preisabschläge sind vom Betriebspreis und — bei Produktionsmitteln — grundsätzlich auch vom Industrieabgabepreis vorzunehmen. Soweit aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen von einem Abschlag vom Industrieabgabepreis abgesehen werden muß, entscheiden hierüber die Leiter der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise auf Vorschlag der Generaldirektoren der Kombinate bzw. der Leiter der für die staatliche Qualitätskontrolle verantwortlichen Organe. Wird von einem Abschlag vom Industrieabgabepreis abgesehen, so ist die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem durch den Preisabschlag verminderten Betriebspreis als produktgebundene Abgabe an den Staatshaushalt abzuführen.

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110), Anlage 1.